

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden der BNetzA für: 2019

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand Sept. 2011 – folgende Hochlastzeitfenster:

	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
	Mrz. – Mai	Jun. – Aug.	Sep. – Nov.	Dez. – Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung	-	-	10:30 - 12:15 16:15 - 18:15	16:30 - 19:45
Umspg. MS/NS	-	-	17:30 - 18:30	16:30 - 19:15
Niederspannung	11:30 - 14:30	12:15 - 15:00	-	-

Hinweis:

- Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.
- Diese orientieren sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur Stand Dezember 2012.